

*Inhoffen, Peter: Der Bischof und sein Helferkreis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Zur Neuordnung der Diözesankurie für die Ausübung des Apostolats. Bernwald, Hildesheim 1971. 8°, VIII und 179 S. – Kart. DM 42,-.*

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Inaugural-Dissertation der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität zu Freiburg im Breisgau

aus dem Jahre 1969. Das Manuskript wurde, wie es im Vorwort heißt, im Herbst 1968 abgeschlossen. Das hindert jedoch nicht, daß sich sowohl im Literaturverzeichnis als auch in der Schrift selber einzelne Nachträge aus den Jahren 1969–1971 finden. Man stößt z. B. auf den Artikel Inhoffens »Die Diözesankurie als Mittel des Apostolats«, der 1971 im »Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften« (241–275) erschienen ist und von sich reden machte. Von hier her steht es zu erwarten, daß auch die vorliegende Arbeit im Kreise derer, die sich über neue Strukturen auf der Ebene des Bistums Gedanken machen und machen müssen, aufmerksame Leser finden wird.

Nachdem in den beiden ersten Kapiteln »Person und Amt des Bischofs« und »Die Teilkirche als Sozialgebilde« unter verschiedenen Aspekten, unter denen die soziologische Sicht hervorzuheben wäre, zuweilen in und mit sehr vielen, vielleicht zu vielen Zitaten und Anmerkungen über den Bischof, sein Amt, seinen Status und seine Rolle, über die bischöfliche Kollegialität, die Teilkirche, die Modelle und Maximen der Anpassung der kirchlichen Führungsstruktur, auch im Hinblick auf die westdeutschen Bistumsstrukturen, manches, dem man zustimmt, und anderes, zu dem man Fragen hätte, gesagt worden ist, kommt es im dritten Kapitel »Die Mitarbeiter des Bischofs« (111–157) zum Thema der Neuordnung der Diözesankurie. Das besondere Interesse des Lesers wird wach. In der Tat darf man in diesem dritten Kapitel so sehr das Schwergewicht der Arbeit sehen, daß man in einer Besprechung wie dieser die beiden ersten Kapitel, über deren Thematik in den letzten Jahren schon viel geschrieben worden ist, übergehen darf, wenn auch, wie schon gesagt, einige Fragen, etwa über die verschiedenen Bedeutungen von Kollegialität und kollegialer Vollmacht,

über den genaueren Sinn dieser oder jener Aussagen des letzten Konzils und, um Einzelbeispiele zu nennen, über den Träger eines jeden Allgemeinen Konzils (14), den Glaubenssinn *der Laien* (13), den sakramentalen Charakter der Teilkirche (55), das Mitspracherecht der Laien an der Kirchenführung (56), den Wert der bisherigen Visitationen (58), die Kirche als *societas perfecta* (93) usw., zu stellen wären. Eine Straffung dieser beiden ersten Kapitel hätte, selbst wenn man die besondere soziologische Sicht des Verfassers in Betracht zieht, dem eigentlichen Anliegen der Schrift nicht geschadet.

Hier, im dritten Kapitel, plädiert der Verfasser für ein wesentlich auf die Temporalien des Finanz-, Rechts- und Bauwesens reduziertes Generalvikariat, dem ein neues Seelsorgeamt mit dem Sekretariat für die kollegiale Bistumsleitung, dem Personal- und Planungssektor zur Seite stehen soll. »Da es für eine Person kaum möglich sein wird, alle sechs Abteilungen in den beiden Hauptabteilungen zu kontrollieren, sollte für das Generalvikariat ein Verwaltungsleiter (der auch Diakon sein könnte, vgl. S. 114) bestellt werden, während sich der Generalvikar vorwiegend in der Geschäftsführung für die kollegiale Bistumsleitung engagiert ... Der Generalvikar würde sich in der Doppelrolle eines »alter ego« für den residierenden Bischof und eines Geschäftsführers für die kollegiale Bistumsleitung befinden. Damit bliebe seine Zuständigkeit für das gesamte Bistum bestehen, jedoch in Abstimmung mit den Kompetenzen der regionalen Bischofsvikare. Beschlüsse der kollegialen Bistumsleitung dürfte der Generalvikar nicht eigenmächtig ändern, sondern er hätte sich auf die Ausführung zu beschränken. Die Willensbildung in der kollegialen Bistumsleitung sollte mehrheitlich erfolgen. Jeder Träger von *iurisdictio ordinaria* hat eine

Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des residierenden Bischofs den Ausschlag. Bei einer Fraktionsbildung, die etwa zu einer entscheidenden Benachteiligung einer Region führt, sollte dem residierenden Bischof ein Vetorecht zustehen« (139). Vielleicht ist mit diesen Sätzen in der kürzesten Weise auf die Problematik, die in nicht wenigen Vorschlägen des Verfassers steckt, aufmerksam gemacht. Nimmt man allein die eben zitierten Aussagen, so dürfte klar sein, daß die bisherige Stellung des Generalvikars wesentlich geändert ist. Man fragt sich, was es eigentlich noch mit dem »alter ego« auf sich habe. »Alter ego« sind auf ihre Art auch die Bischofsvikare. Es gibt im Grunde nur an die kollegialen Beschlüsse gebundene selbständige Dezernenten mit diesen oder umfassenden Vollmachten auf regionaler oder überregionaler Ebene. Die eigentliche Leitung liegt bei einem Kollegium. Hier jedoch fragt man sogleich, ob der residierende Bischof frei über dieser kollegialen Leitungsinstanz steht oder als ihr im Grunde gleichberechtigtes Glied und normalerweise dem Mehrheitsbeschluß unterworfen begriffen wird. Wenn von »ausschlaggebender Stimme« und von einem »Vetorecht« die Rede ist, so könnte man an letzteres denken. Aber weil an anderer Stelle dem Bischof eine erste und doch offenbar wesentliche Ebene zugesprochen wird, ist dem wohl doch nicht so. Größere Klarheit hätte an dieser Stelle nicht schaden können. Man hätte es sodann gerne gesehen, wenn der Unterschied zwischen der ordentlichen Gewalt des residierenden Bischofs und jener der Bischofsvikare und des Generalvikars deutlicher, auch in seiner Relevanz, hervorgehoben worden wäre. Man sollte sich noch ernster fragen, ob die neue Institution der Bischofsvikare wirklich einen Fortschritt darstellt oder eher als recht problematisch zu beurteilen ist.

Ferner wird man zu bedenken geben, daß eine kollegiale Leitung zu schwerfällig ist, um die vielen Aufgaben konkreter Koordinierungen und Entscheidungen, die laufend anfallen, bewältigen zu können. Ob dann nicht doch der residierende Bischof eingreifen und in gewisser Weise die Aufgaben übernehmen müßte, die ihm heute sein Generalvikar abnimmt? Ist es schließlich gut, wenn die Verantwortung für die Beschlüsse und jene für ihre Durchführung bei verschiedenen Instanzen liegt? Die Beschlussfassung und Leitung sollen Sache eines Kollegiums sein. Für die Ausführung zeichnen die einzelnen Bischofsvikare bzw. der Generalvikar und andere verantwortlich. Ob es nicht doch besser wäre, wenn die Verantwortung bei dem Einen, Bischof und Generalvikar, bliebe? Sonst könnte es hier wie dort zu einer Minderung des Verantwortungsbewußtseins und des verantwortlichen Handelns kommen. Ob nicht doch verschiedene, aber reine Räte eine bessere Lösung darstellen? Der Verfasser schlägt auf der Ebene der Räte ein erneuertes Domkapitel, bestehend aus den Bischofsvikaren, dem Leiter des Seelsorgeamtes, dem Generalvikar, Offizial, Caritasdirektor und weiteren Mitgliedern des Geistlichen Rates, vor (146). Auf einer dritten Ebene findet sich nach Inhoffen der Seelsorgerat als gleichsam erneuerte und permanente Bistumssynode, während dem Priester- und Laienrat in enger Verknüpfung mit dem Seelsorgerat die vierte Ebene zugeordnet ist. Auf der ersten Ebene steht der residierende Bischof.

Diese wenigen hier angezeigten Gedanken deuten an, wie sehr sich das Kirchenrecht, die Verwaltungsorgane, um die es geht, und nicht zuletzt die Bischöfe selber mit den unterbreiteten Vorschlägen auseinandersetzen müssen. Was neu geordnet werden kann und soll, muß fern jeder Neuerungsstucht auf sei-

nen Wert, seine Notwendigkeit und seine aktuelle Effizienz sorgfältig durchdacht sein. In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage nach den Regionen. Auf der einen Seite stehen offensichtliche Notwendigkeiten und Vorteile, die besonders bei größeren Bistümern und angesichts des Priestermangels, aber auch anderer Faktoren, für eine regionale Einteilung sprechen, auf der andern Seite wird man achthaben müssen, daß es nicht zur Teilung in faktisch mehr oder minder selbständige kleine »Bistümer« oder zum Auseinanderklaffen der Teile des *einen* Bistums kommt, wobei recht selbständige Bischofsvikare sehr bald ihre eigenen »Behörden« werden haben wollen.

Zu sagen wäre schließlich noch, daß sich der kleine Druck des Textes und erst recht der Anmerkungen verbunden mit den langen Zeilen reichlich mühsam liest. S. 30 finden die Zeilen 12 und 13 keine sinnvolle Fortsetzung. Auch S. 141 scheint in der Fortsetzung der Anmerkung 173 eine Zeile oder mehr ausgefallen zu sein. Kleinere Druckfehler seien nicht erwähnt.

Dem Verfasser, der nicht wenige »heiße Eisen« angepackt hat, wird man für seine Ausführungen dankbar sein, auch wenn man mit diesen oder jenen Vorschlägen nicht einverstanden ist. Die Arbeit wird zur Klärung beitragen.

Aachen

Heribert Schauf